



## Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Hemberg

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Hemberg erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 10 Abs. 3 und Art. 10ter Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes (sGS 121.1) in der Fassung gemäss Verordnung über die Zuständigkeit bei Einbürgerungen vom 19. März 2002 (sGS 121.12) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung als Reglement:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<i>Art. 1.</i> Dieses Reglement bestimmt die Anforderungen und das Verfahren für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizerinnen und Schweizern in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Hemberg.
Freies Ermessen	<i>Art. 2.</i> Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Hemberg entscheidet nach freiem Ermessen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
Allgemeine Voraussetzungen	<i>Art. 3.</i> Voraussetzungen für die Einbürgerung sind guter Leumund und geordnete finanzielle Verhältnisse.  Die ausländischen gesuchstellenden Personen haben insbesondere die eidgenössischen Eignungskriterien <sup>1</sup> zu erfüllen.  Zur Einbürgerung geeignet ist die gesuchstellende Person, wenn sie a) in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet; d) die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet; e) sich in deutscher Sprache verständigen kann.  Für die Einbürgerung nicht ausschlaggebend sind insbesondere das Alter, der Gesundheitszustand und die Religionszugehörigkeit.
Einbezug der Kinder	<i>Art. 4.</i> In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder der gesuchstellenden Person einbezogen.
Wohnsitz	<i>Art. 5.</i> Die gesuchstellenden Personen haben die eidgenössischen <sup>2</sup> und kantonalen <sup>3</sup> Wohnsitzbestimmungen zu erfüllen.

<sup>1</sup> Art. 14 eidg. Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0; abgekürzt BüG)

<sup>2</sup> Art. 15 BüG

Ausländische gesuchstellende Personen haben sich über fünf Jahre Wohnsitz in der Gemeinde auszuweisen, davon zwei Jahre vor der Gesuchstellung.

Jahre zwischen dem vollendeten zehnten und dem vollendeten zwanzigsten Altersjahr werden doppelt angerechnet.

Bewerben sich Ehegatten gleichzeitig um das Bürgerrecht, genügt für den anderen ein Wohnsitz in der Gemeinde von drei Jahren, wenn sie seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben.

Die Wohnsitzfristen können unter besonderen Umständen herabgesetzt werden.

Ehrenbürgerrecht

*Art. 6.* Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts erfolgt auf Antrag des Einbürgerungsrates durch die Bürgerschaft.

Im Übrigen gilt das ordentliche Einbürgerungsverfahren.

## II. VERFAHREN

Gesuch

*Art. 7.* Das Einbürgerungsgesuch ist schriftlich beim Einbürgerungsrat einzureichen. Die gesuchstellende Person hat ihrem Gesuch einen Lebenslauf, die erforderlichen Zivilstandsdokumente und den Wohnsitzausweis beizulegen.

Der Einbürgerungsrat überweist nach der summarischen Prüfung das Gesuch für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zur weiteren Bearbeitung an das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand.

Weitere Abklärungen

*Art. 8.* Der Einbürgerungsrat trifft die erforderlichen weiteren Abklärungen und prüft unter Einbezug der Erhebungen von Bund und Kanton, ob die für die Einbürgerung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Pflicht zur Antragstellung

*Art. 9.* Der Einbürgerungsrat ist grundsätzlich verpflichtet, alle Einbürgerungsgesuche der Bürgerschaft zum Entscheid zu unterbreiten.

Er darf ein Gesuch nur zurückweisen, wenn die gesuchstellende Person die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde offensichtlich nicht erfüllt.

Bürgerrechtserteilung

*Art. 10.* Ausländischen gesuchstellenden Personen kann das Gemeindebürgerrecht nur erteilt werden, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt.

Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft.

Bei gesuchstellenden Personen, die über kein st. gallisches Bürgerrecht verfügen, ist die Beschlussfassung über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Regierung des Kantons St. Gallen erforderlich.

---

<sup>3</sup> Art. 8 Bürgerrechtsgesetz (sGS 121.1; abgekürzt BRG)

### III. EINBÜRGERUNGSTAXEN

Grundsätze	<p><i>Art. 11.</i> Für die Einbürgerung sind an Kanton<sup>4</sup> und Gemeinde Taxen zu entrichten.</p> <p>Die Taxe der Gemeinde ist spätestens 30 Tage nach der Beschlussfassung durch den Einbürgerungsrat zu hinterlegen.</p>												
Ausländerinnen und Ausländer	<p><i>Art. 12.</i> Die ausländische gesuchstellende Person, der allein oder mit eigenen Kindern das Gemeindebürgerrecht erteilt wird, entrichtet eine Einbürgerungstaxe von höchstens Fr. 40'000.–.</p> <p>Die Einbürgerungstaxe setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Grundtaxe von Fr. 600.–;</li><li>b) Zuschlägen auf steuerbarem Einkommen und Vermögen.</li></ul> <p>Unmündige, denen das Gemeindebürgerrecht selbstständig erteilt wird, entrichten die Grundtaxe.</p>												
Zuschläge	<p><i>Art. 13.</i> Die Zuschläge betragen bei Unverheirateten und bei getrennt besteuerten Ehegatten:</p> <table><tr><td>a) für je Fr. 1'000.– steuerbares Einkommen, soweit dieses Fr. 20'000.– übersteigt</td><td>Fr.</td><td>100.–</td></tr><tr><td>b) für je Fr. 1'000.– steuerbares Vermögen soweit dieses Fr. 20'000.– übersteigt</td><td>Fr.</td><td>20.–</td></tr></table> <p>Sie betragen bei Verheirateten</p> <table><tr><td>a) für je Fr. 2'000.– steuerbares Einkommen, soweit dieses Fr. 40'000.– übersteigt</td><td>Fr.</td><td>100.–</td></tr><tr><td>b) für je Fr. 2'000.– steuerbares Vermögen soweit dieses Fr. 40'000.– übersteigt</td><td>Fr.</td><td>20.–</td></tr></table>	a) für je Fr. 1'000.– steuerbares Einkommen, soweit dieses Fr. 20'000.– übersteigt	Fr.	100.–	b) für je Fr. 1'000.– steuerbares Vermögen soweit dieses Fr. 20'000.– übersteigt	Fr.	20.–	a) für je Fr. 2'000.– steuerbares Einkommen, soweit dieses Fr. 40'000.– übersteigt	Fr.	100.–	b) für je Fr. 2'000.– steuerbares Vermögen soweit dieses Fr. 40'000.– übersteigt	Fr.	20.–
a) für je Fr. 1'000.– steuerbares Einkommen, soweit dieses Fr. 20'000.– übersteigt	Fr.	100.–											
b) für je Fr. 1'000.– steuerbares Vermögen soweit dieses Fr. 20'000.– übersteigt	Fr.	20.–											
a) für je Fr. 2'000.– steuerbares Einkommen, soweit dieses Fr. 40'000.– übersteigt	Fr.	100.–											
b) für je Fr. 2'000.– steuerbares Vermögen soweit dieses Fr. 40'000.– übersteigt	Fr.	20.–											
Herabsetzung	<p><i>Art. 14.</i> Die Zuschläge werden halbiert, wenn die gesuchstellende Person:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) mehr als zehn Jahre in der Gemeinde wohnt;</li><li>b) in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist;</li><li>c) sich gleichzeitig mit dem Ehegatten einbürgert;</li><li>d) einen Elternteil hat, der Schweizer Bürger ist oder war.</li></ul> <p>Treffen mehrere dieser Voraussetzungen zu, so beträgt die Herabsetzung gleichwohl höchstens die Hälfte.</p>												
Schweizerinnen und Schweizer	<p><i>Art. 15.</i> Die Einbürgerungstaxe für Schweizerinnen und Schweizer wird wie folgt festgelegt:</p> <table><tr><td>a) Einzelperson</td><td>Fr.</td><td>300.–</td></tr><tr><td>b) Ehepaare und Familien mit minderjährigen Kindern</td><td>Fr.</td><td>600.–</td></tr></table>	a) Einzelperson	Fr.	300.–	b) Ehepaare und Familien mit minderjährigen Kindern	Fr.	600.–						
a) Einzelperson	Fr.	300.–											
b) Ehepaare und Familien mit minderjährigen Kindern	Fr.	600.–											

---

<sup>4</sup>Art. 11 ff. BRG

Ermässigung/Erlass                      *Art. 16.* Wo besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Taxe zusätzlich ermässigt oder ganz erlassen werden.

Gebühr                                        *Art. 17.* Wer eingebürgert wird, entrichtet eine Gebühr. Sie richtet sich nach dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5).

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn      *Art. 18.* Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär in Kraft.

Vom Gemeinderat Hemberg erlassen am 2. Juli 2003.

#### **Gemeinderat Hemberg**

Walter Fischbacher                      Gertrud Pfiffner  
Gemeindepräsident                      Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. August 2003 bis 9. September 2003.

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt am 26. September 2003.